

(Ausschreibende Dienststelle)

Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin,
dieses vertreten durch den Bezirksstadtrat für Schule, Sport, Jugend und Familie
Schul- und Sportamt
SchulSport 32

(Datum)

17.02.2017

Tel.: 030/90293-2788 Fax: 030/90293-2755

E-Mail: Silvia.Drechsler@ba-mh.berlin.de

(Firma)

**Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Bewerbungsbedingungen
"Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Schulmittagessen (einschließlich ei-
nes täglichen Rohkostanteils und eines Getränks)"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Vergabeverfahren "Schulmittagessen", Aktenzei-
chen I/2017.

Die Vergabeunterlagen, einschließlich des Bekanntmachungstextes, die digital auf
<http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schule/artikel.80390.php> bereitgestellt werden, bestehen aus folgenden Dateien:

- EU-Bekanntmachung
- des hier vorliegenden Dokuments „Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Bewerbungsbedingungen“ nebst den folgenden Anlagen dazu
 - Angebotsblatt (Anlage 1)
 - Bietergemeinschaft (Anlage 1.1)
 - Losbeschreibung (Anlage 2)
 - Grund- bzw. Ausstattungsübersicht (Anlage 2.1)
 - Leistungsbeschreibung mit Vertragsbedingungen (Anlage 3)
 - Meldebogen zur Bereitstellung einer Sonderkostform des Mittagessens in der Schule aufgrund von Unverträglichkeiten, Erkrankungen oder Allergien (Anlage 3.1)
 - Bewertungsbogen Testverkostung (Anlage 4)
 - Eigenerklärung Testverkoster gemäß § 6 VgV (Anlage 4.1)
 - Besondere Vertragsbedingungen und Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen (Anlage 5)
 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anlage 6)
 - Besondere Vertragsbedingungen und Eigenerklärung zur Frauenförderung (Anlage 7)
 - Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anlage 8)
 - Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 9)
 - Eigenerklärung Unternehmensreferenz(en) (Anlage 10)
 - Abfragedatenblatt Korruptionsregister (Anlage 11)

- Angaben zum Angebot (Anlage 12)
- Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit der Dateien.

Falls Sie wegen Auslastung Ihres Betriebes oder aus sonstigen Gründen kein Angebot abgeben wollen, wird um eine entsprechende kurze Mitteilung gebeten. Hieraus werden Ihnen hinsichtlich künftiger Ausschreibungen keine Nachteile entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drechsler

Anlagen

Allgemeine Bestimmungen zum Vergabeverfahren

- 1. Auftraggebende Stelle:** Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt, dieses vertreten durch den Bezirksstadtrat für Schule, Sport, Jugend und Familie
Schul- und Sportamt
SchulSport 32
Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin

Raum: 3.04 Tel.: 030/ 90293-2788
E-Mail: Silvia.Drechsler@ba-mh.berlin.de

Fax: 030/90293-2755

- 2. Ausschreibende Stelle:** wie 1.
- 3. Verfahrensart:** Offenes Verfahren gemäß § 130 GWB i.V.m. §§ 64 ff. i.V.m. § 15 VgV
- 4. Art der Leistung:** Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Schulmittagessen (einschließlich eines täglichen Rohkostanteils und eines Getränks)
- 5. Ort der Leistung:** diverse Schulen in Berlin – Bezirk Marzahn-Hellerdorf, und zwar:

Los 1 – Paavo-Nurmi-Grundschule (10G01), Schorfheidestraße 42 in 12689 Berlin
Los 2 – Selma-Lagerlöf-Grundschule (10G03), Wörlitzer Straße 31 in 12689 Berlin
Los 3 – Falken-Grundschule (10G04), Geraer Ring 2 in 12689 Berlin
Los 4 – Ebereschen-Grundschule (10G05), Borkheider Straße 28 in 12689 Berlin
Los 5 – Bruno-Bettelheim-Grundschule (10G06), Schleusinger Straße 17 in 12687 Berlin
Los 6 – Karl-Friedrich-Friesen-Grundschule (10G07), Max-Herrmann-Straße 5 in 12687 Berlin
Los 7 – Wilhelm-Busch-Grundschule (10G08), Parsteiner Ring 24(I) u. 46 (II) in 12679 Berlin
Los 8 – Grundschule am Bürgerpark (10G09), Jan-Petersen-Straße 18 B (14) in 12679 Berlin
Los 9 – Peter-Pan-Grundschule (10G10), Stolzenhagener Straße 9 in 12679 Berlin
Los 10 – Grundschule an der Mühle (10G11), Kienbergstraße 59 in 12685 Berlin
Los 11 – Grundschule an der Geißenweide (10G12), Amanlisweg 40 in 12685 Berlin
Los 12 – Johann-Strauß-Grundschule (10G13), Cecilienstraße 81 in 12683 Berlin
Los 13 – Grundschule unter dem Regenbogen (10G14), Murtzener Ring 35/37 in 12681 Berlin
Los 14 – Grundschule am Fuchsberg (10G16), Dankratweg 19 in 12683 Berlin
Los 15 – Beatrix-Potter-Grundschule (10G17), Ludwigsfelder Straße 7 in 12629 Berlin
Los 16 – Pustablume-Grundschule (10G18), Kastanienallee 118 (61) in 12627 Berlin
Los 17 – Bücherwurm-Schule am Weiher (10G19), Eilenburger Straße 1 in 12627 Berlin

- Los 18 – Kolibri-Grundschule (10G22), Schönewalder Straße 9 in 12627 Berlin
- Los 19 – Grundschule am Schleipfuhl (10G25), Nossener Straße 85 in 12627 Berlin
- Los 20 – Friedrich-Schiller-Grundschule (10G26), An der Schule 13-17 in 12623 Berlin
- Los 21 – Grundschule am Hollerbusch (10G28), Erich-Kästner-Straße 64(1) und Peter-Huchel-Straße 55 (2) in 12619 Berlin
- Los 22 – Grundschule an der Wuhle (10G29), Teterower Ring 79 in 12619 Berlin
- Los 23 – Mahlsdorfer Grundschule (10G30), Feldrain 47 in 12623 Berlin
- Los 24 – Franz-Carl-Achard-Grundschule (10G31), Adolfstraße 25 in 12621 Berlin
- Los 25 – Kiekemal-Grundschule (10G32), Hultschiner Damm 219 in 12623 Berlin
- Los 26 – Ulmen-Grundschule (10G33), Ulmenstraße 79/85 in 12621 Berlin
- Los 27 – Schule am grünen Stadtrand (10G34), Geraer Ring 54 in 12689 Berlin
- Los 28 – Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (10K10), Cottbusser Straße 23 u. 25 in 12627 Berlin
- Los 29 – Marcana-Schule (10K11), Flämingstraße 16 und 18 in 12689 Berlin
- Los 30 – Schule am Pappelhof (10S04), Ketschendorfer Weg 21 in 12683 Berlin
- Los 31 – Schule am Rosenhain (10S07), Klingenthaler Straße 32 in 12627 Berlin
- Los 32 – Schule am Mummelsoll (10S08), Eilenburger Straße 4 in 12627 Berlin

6. Wesentlicher Leistungsumfang: siehe Anlage 3 (Leistungsbeschreibung)

7. Aufteilung in Lose: Ja

Losbeschreibung: siehe Anlage 2 (Losbeschreibung)

- Angebote sind möglich für:
- nur ein Los
 - ein oder mehrere Lose
 - alle Lose

Die/der Bieter werden darauf hingewiesen, dass er/sie für jedes Los nur ein Angebot abgeben darf/dürfen und dass jedes abgegebene Angebot eines Bieters verbindlich ist, auch wenn der Bieter Angebote für mehrere Lose abgibt. Es sollten also unbedingt nur Angebote abgegeben werden, die der Bieter bei unterstellter Zuschlagserteilung auch grundsätzlich erfüllen kann. Vorsorglich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bieter, der den Zuschlag für ein oder mehrere Los(e) bekommt und ein oder mehrere dieser Verträge dann nicht erfüllen kann, weil er sich auf mehr Lose beworben hat, als er bei unterstellter Zuschlagserteilung überhaupt erbringen konnte, sich dadurch zum einen schadenersatzpflichtig gegenüber dem Auftraggeber machen kann und die Tatsache seiner dann folgenden Nichterfüllung einzelner Lose im Rahmen eines zukünftigen Vergabeverfahrens, bei dem sich der Bieter beteiligt, zum anderen im Rahmen der Prüfung seiner Zuverlässigkeit negativ berücksichtigt werden kann.

8. Ausführungszeit: 01. August 2017 bis 31. Juli 2020. Der Vertrag kann vom Auftraggeber ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres in Textform gekündigt werden. Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Kündigung an.

9. Absendetag der Bekanntmachung (bei Vergabe nach EU-Recht): 22. Februar 2017

10. a) Ablauf der Angebotsfrist: 03. April 2017, 12:00 Uhr

b) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Ausschreibende Stelle gemäß 2.

Die als Angebot gekennzeichneten Unterlagen sind in einem fest verschlossenen Umschlag einzureichen.

Auf dem Umschlag sind neben der anzugebenden Anschrift (gemäß 10.b) noch folgende besondere Angaben hinzuzufügen:

Aktenzeichen des Vergabeverfahrens: I / 2017

Bezeichnung des Vergabeverfahrens: Mittagessen / Schule

Ablauf der Angebotsfrist: 03. April 2017 / 12:00 Uhr

dem mitgelieferten Aufkleber

Sonstiges: Ausschreibungsunterlagen (nicht öffnen)

Zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen.

11. Eignungsanforderungen / Zertifikate

11.1 Zur Prüfung der Eignung von Unternehmen gemäß § 122 GWB i.V.m. 42 ff. VgV sind dem Angebot die nachfolgend aufgeführten Eigenerklärungen beizufügen. Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen wird die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV akzeptiert.

Die ausschreibende Stelle prüft unmittelbar nach Öffnung der Angebote alle Angebote auf Vollständigkeit und fordert die Bieter unter Setzung einer angemessenen Frist auf, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben, können von den Bietern mit Fristsetzung Aufklärungen und Angaben verlangt werden.

Bieter, die nach schriftlicher Aufforderung die fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Aufklärungen, Angaben, Unterlagen, Bescheinigungen, Nachweise und/oder Erklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachreichen, werden ausgeschlossen.

Für die Angebotsaufklärung hat der Bieter die Erreichbarkeit, auf der dem Deckblatt zur Einreichung von Angeboten angegebenen E-Mail-Adresse, sicherzustellen.

**Folgende Erklärungen sind mit dem Angebot vorzulegen
(bei Angebotsabgabe auf mehrere Lose nur einfach beizufügen):**

- Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 9 - bei Bietergemeinschaften: von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)
- oder ersatzweise eine Bescheinigung des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (jeweils in Kopie - bei Bietergemeinschaften: von dem/den Mitglieder(n) der Bietergemeinschaft, das/die keine Erklärung gemäß Anlage 9 beifügt/beifügen)
- Eigenerklärung zu einer/mehreren Referenz(en) (Anlage 10):

Angabe von in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen (Referenzobjekten) unter Angabe des Standorts, Name der Einrichtung, Adresse, Verpflegungssystem, tägliche Portionszahl, Auftraggeber, Ansprechpartner vor Ort (Name + Telefonnummer + E-Mail-Adresse), Beginn und Ende der Laufzeit, falls noch nicht beendet, Angabe des voraussichtlichen Endes. Mindestens ein Referenzobjekt muss eine durchgängige Laufzeit über einen Zeitraum von 2 Jahren haben, die bei Abgabe des Angebots bereits abgelaufen ist. Die Referenz(en) muss/müssen sich auf die Herstellung und Belieferung von Gemeinschaftsverpflegungen einschließlich Essensausgabe für Kitas, Schulen,

Betriebsgaststätten, Krankenhäuser, Senioren-, Pflege- oder vergleichbare Einrichtungen beziehen (bei Bietergemeinschaften von dem Mitglied, das zur jeweiligen Leistungserbringung vorgesehen ist, wird in Summe beurteilt)

- Eigenerklärung zu Abfragedatenblatt Korruptionsregistergesetz (Anlage 11 - bei Bietergemeinschaften: von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)

11.2 Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen (bei Angebotsabgabe auf mehrere Lose nur einfach beizufügen):

- Nachweis der Bescheinigung nach Art. 29 der EG-ÖKO-BASIS-VERORDNUNG Nr. 834/2007, nachfolgend auch „EG-Öko-Verordnung“ oder „EG-Verordnung Nr. 834/2007“ genannt. Falls bei der Angebotsabgabe eine entsprechende Bescheinigung noch nicht vorliegen sollte, muss der Nachweis über die Beantragung der Bescheinigung beigefügt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises bzw. des diesbezüglichen Antrags sind Angebote für Lose mit Produktionsküchen in Schulen. Siehe hierzu ergänzend nachfolgend die weiteren Hinweise (bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied, das zur entsprechenden Leistungserbringung vorgesehen ist)

Weitere Hinweise dazu:

Sofern bei Angebotsabgabe die geforderte Bescheinigung nach Art. 29 der „EG-Öko-Verordnung“ noch nicht vorliegt und daher zunächst nur ein Nachweis über die Beantragung der Bescheinigung beigefügt wurde, hat der Bieter (ausgenommen bei dem Verpflegungssystem Produktionsküche, dazu nachfolgend) die Bescheinigung bis spätestens zum 22. Mai 2017 unaufgefordert nachzureichen.

Gibt ein Bieter ein Angebot für ein Los mit dem Verpflegungssystem Produktionsküche in einer Schule ab und erhält für dieses Los den Zuschlag, so hat er dem Auftraggeber bis spätestens einen Monat nach Zuschlagserteilung den Nachweis über die Beantragung der Bescheinigung nach § 6 Öko-Landbaugesetz (ÖLG) i.V.m. Art 29 der „EG-Öko-Verordnung“ für diese Produktionsküche unaufgefordert einzureichen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Bescheinigung bis spätestens 3 Monate nach Leistungsbeginn unaufgefordert nachzureichen. Sollte der Auftragnehmer die Bescheinigung nicht fristgerecht vorlegen, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

12. Inhalt der Angebote:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Losbeschreibung(en) (Anlage 2) zu erfolgen.

Folgende weitere inhaltliche Angaben sind **pro Los** erforderlich:

- nur bei Bietergemeinschaft (Anlage 1.1 - ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen)
- Angabe des verantwortlichen Ansprechpartners für die Kundenbetreuung (Anlage 12 - bei Bietergemeinschaften einfach beizufügen)

Verbindliche Angabe des Verpflegungssystems, d.h. entweder "Warmanlieferung", "Cook & Chill", "Tiefkühlkostsystem" oder „Produktionsküche“ (Anlage 12); andere Verpflegungssysteme sind nicht zulässig. Gibt der Bieter als Verpflegungssystem "Warmverpflegung", "Cook & Chill" oder "Tiefkühlkostsystem" an, so verpflichtet er sich, den überwiegenden Anteil der warmen Speisen bezogen auf einen Monat mit dem angegebenen Verpflegungssystem zuzubereiten. Gibt er als Verpflegungssystem "Produktionsküche" an, muss er den überwiegenden Teil des gesamten Speiseangebots bezogen auf einen Monat vor Ort zubereiten. Die im Angebot anzugebenden Warmhaltezeiten dürfen sich ausschließlich auf das angebotene Verpflegungssystem beziehen.

- Verbindliche Angabe des Bestell- und Abrechnungssystems (Anlage 12)
- Verbindliche Angabe, von welchem Küchenstandort aus das Los beliefert wird, sofern nicht das Verpflegungssystem Produktionsküche gewählt wurde (Anlage 12)
- Höhe des angebotenen Bio-Anteils (Anlage 12)

Der anzugebende Bio-Anteil, d.h. der Anteil der Produkte aus ökologischer/biologischer Produktion entsprechend Verordnung EG 834/2007, muss mindestens 15 % betragen und ist in Form einer Prozentzahl (keine Prozentspannen) anzugeben. (Zur Berechnung vgl. ergänzend Anlage 3 Ziff. 5.1 Absatz (1) der übersandten Vergabe- und Vertragsunterlagen). Sollte der angebotene Bioanteil nicht angegeben sein oder unter den geforderten 15% liegen, wird das Angebot ausgeschlossen.

- Länge der maximalen Warmhaltezeit (Anlage 12)
Zur Berechnung der Warmhaltezeit (siehe „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, 4. Auflage, 2. Korrigierter Nachdruck 2015, dort Ziff. 2.4.2, Fußnote 28 und Anlage 12: Angabe zum Angebot).

Die anzugebende Warmhaltezeit darf maximal 180 Minuten betragen und ist in Form einer Minutenzahl (keine Zeitspannen) anzugeben. Fehlt die Angabe einer Warmhaltezeit oder sollte die angebotene maximale Warmhaltezeit oberhalb der geforderten 180 Minuten liegen, wird das Angebot ausgeschlossen.

Bei den Verpflegungssystemen "Warmverpflegung", "Cook & Chill", "Tiefkühlkostsystem" und "Produktionsküche" bezieht sich die maximale Warmhaltezeit auf die mit dem angebotenen Verpflegungssystem zubereiteten Speisen/Komponenten, d.h. bezüglich des Anteils der Speisen/Komponenten, der mit einem anderen Verpflegungssystem zubereitet wird, darf die im Angebot angegebene maximale Warmhaltezeit überschritten werden.

Der Bieter muss außerdem auf einer von ihm zu erstellenden gesonderten Anlage (Anlage 13) plausibel, d.h. sachlich nachvollziehbar darlegen, dass bzw. wie er die von ihm angegebene maximale Warmhaltezeit einhalten wird (bei Bietergemeinschaften einfach beizufügen). Für die Darlegung der Einhaltung der maximalen Warmhaltezeiten sind bei der "Warmverpflegung" die Fahrtwege und deren Dauer, die Häufigkeit und der Zeitpunkt der (jeweiligen) Anlieferung anzugeben, bei "Cook & Chill",

"Tiefkühlkostsystem" und "Produktionsküche" der Personaleinsatz und die Verfahrensabläufe vor Ort.

- Darlegung eines Beschwerdemanagements:

Der Bieter muss zwingend ein Beschwerdemanagement bereithalten. Mit Angebotsabgabe hat er dies auf einer von ihm zu erstellenden gesonderten Anlage darzustellen, d.h. näher zu erläutern, wie Beschwerden hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers bei diesem eingebracht werden können und wie und in welcher Zeit diese beantwortet werden (auf höchstens 1 DIN A4-Seite, Schrift Arial, Schriftgröße 11) und als Anlage 14 beizufügen (bei Bietergemeinschaften einfach beizufügen).

- Darlegung eines Umsetzungs-Konzeptes:

Der Bieter muss zwingend ein Umsetzungs-Konzept vorlegen. Dieses muss er auf einer von ihm zu erstellenden Anlage auf höchstens 4 DIN A4-Seiten, Schrift Arial, Schriftgröße 11) darlegen und es als Anlage 15 dem Angebot beizufügen (bei Bietergemeinschaften einfach beizufügen).

Das Konzept zur Umsetzung des Verpflegungsangebots muss für jedes Los gesondert erstellt werden, für das sich der Bieter bewirbt. Dabei soll u.a. dargestellt werden, wie spezifisch auf die Verpflegung von Grundschulern eingegangen wird. Dem Konzept sind Musterspeisepläne für 2 Monate beizufügen. Es ist insbesondere auch darzustellen, wie die Attraktivität des Essens für Kinder unter Beachtung der ernährungsphysiologischen und sonstigen Vorgaben insbesondere durch die Menü-Auswahl und die optische Gestaltung optimiert wird. Weiter ist die Mitwirkungsmöglichkeit der Schulkonferenz bzw. des Essensausschuss darzustellen. Im Rahmen des Umsetzungs-Konzeptes ist auch das Qualitätsmanagement darzulegen. Im Rahmen der Darlegungen zum Qualitätsmanagement ist darzustellen, ob und mit welchen Maßnahmen bzw. welchem Konzept die Qualität der Leistungen während der gesamten Vertragsdauer gesichert wird. Ergänzend hierzu sind Nr. 16.1.2 und 16.2 lit. B zu beachten.

- Angaben zur Ausbildungssituation beim Bieter (Anlage 12)

Folgende weitere Erklärungen sind mit dem Angebot vorzulegen (bei Angebotsabgabe auf mehrere Lose nur einfach beizufügen):

- Besondere Vertragsbedingungen und Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung u. Sozialversicherungsbeiträgen (Anlage 5), (bei Bietergemeinschaften: von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anlage 6), (bei Bietergemeinschaften: von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)
- Besondere Vertragsbedingungen und Erklärung gem. Frauenförderverordnung (Anlage 7), (bei Bietergemeinschaften: von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)

Die ausschreibende Stelle prüft das Vorliegen der inhaltlichen Angaben und fordert fehlende Angaben mit einer Fristsetzung nach. Bieter, die nach schriftlicher Aufforderung die fehlenden Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachreichen, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht betreffend die Angaben zur Höhe des angebotenen Bio-Anteils, zur Länge der maximalen Warmhaltezeit und die Darlegung eines Umsetzungs-Konzeptes, da diese Angaben als leistungsbezogene Unterlagen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote im Sinne von § 56 Absatz 3 Satz 1 VgV behandelt werden. Bei Nichtvorliegen dieser Angaben wird das Angebot ausgeschlossen. Nachforderungen hinsichtlich der Anlage 13 sind jedoch möglich.

Angebote sind schriftlich in dokumentenechter Form und unterzeichnet einzureichen. Alle geforderten Unterlagen und Anlagen sind mit dem Angebot einzureichen.

Der Name des Unterzeichners muss zweifelsfrei aus dem Angebot hervorgehen, z.B. durch maschinenschriftliche Hinzufügung zur Unterschrift. Mit der Unterschrift auf dem Angebotsblatt gibt der Bieter ein verbindliches Angebot für das/die im Angebotsblatt angegebene/n Los/e ab. Wird das Angebotsschreiben an der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot für alle betroffenen Lose als nicht abgegeben.

Eine elektronische Angebotsabgabe ist **nicht** möglich.

Der Bieter ist verpflichtet, alle verlangten Erklärungen und Nachweise vorzulegen sowie alle verlangten Angaben zu machen.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters dürfen dem Angebot nicht beigefügt werden und es darf auch nicht darauf verwiesen werden. Deren Beifügung oder der Verweis auf sie führt zwingend zum Ausschluss des Angebots.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis Ablauf der Angebotsabgabefrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Berichtigungen oder Änderungen sind in der gleichen Weise, wie das Angebot zuzustellen. Änderungen und Zusätze an den vorgegebenen Anforderungen in den Angebotsunterlagen sind nicht statthaft. Änderungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Sie sind durch Unterschrift/Kurzzeichen des Bieters zu bescheinigen.

Auf den zwingenden Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren wegen Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB sowie den möglichen Ausschluss vom Vergabeverfahren gemäß § 124 GWB wird hingewiesen.

13. Nebenangebote:

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

14. Auskunft über die Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich auf _____ zugänglich gemacht. Kosten werden nicht erhoben. Auskünfte werden per E-Mail oder Telefax erteilt. Bitte geben Sie nachfolgend die Telefax-Nr. und die E-Mail-Anschrift an, an die Auskünfte bzw. Unterlagen versandt werden sollen. Bitte tragen Sie diese Angaben nachfolgend ein und übersenden Sie dieses Blatt an die Vergabestelle zurück. An-

derndfalls können Sie diese Angaben gerne auch auf einem gesonderten Blatt nebst Anschrift Ihres Unternehmens übersenden.

Angabe des Namens des Unternehmens:

Fax: _____

E-Mail: _____

15. Prüfung der Vergabeunterlagen

15.1 Prüfung der Vergabeunterlagen:

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, wird der Bieter gebeten, sich umgehend mit der ausschreibenden Stelle in Verbindung zu setzen.

15.2 Einlegung von Rechtsbehelfen / Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Im Übrigen sind Verstöße gegen Vergabevorschriften innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.

Ein Nachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen (§ 160 GWB).

Die o.a. Fristen gelten nicht, wenn der Auftraggeber gemäß § 135 Absatz 1 Nr. 2 GWB den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist.

Setzt sich ein Auftraggeber über die Unwirksamkeit eines geschlossenen Vertrages hinweg, indem er die Informations- und Wartepflicht missachtet (§ 134 GWB) oder ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, kann die Unwirksamkeit nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union (§ 135 GWB).

16. Auftragserteilung:

16.1 Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Der Preis pro Schulmittagessen (einschließlich eines täglichen Rohkostanteils und eines Getränks) und inkl. Umsatzsteuer ist ein Festpreis mit je 3,25 Euro.

16.1.1 Sensorische Qualitätsbewertung des Essens, siehe dazu näher unter 16.2 a), (50% = 50 Punkte),

Aussehen 12,5 %	Geruch 12,5%		Mundgefühl 12,5 %		Geschmack 12,5 %	
	mangelhafte Qualität		mittlere Qualität		hohe Qualität	
Entspricht Schulnote	6	5	4	3	2	1
Punktzahl *	0	2,5	5	7,5	10	12,5

*Zur Vermeidung von Missverständnissen sind ausschließlich Punkte anzugeben und keine Schulnoten. Die Punkte sind in einer 2,5 teiligen Skalierung anzugeben, so dass nur 6 verschiedene Bepunktungen möglich sind, also 0 Punkte; 2,5 Punkte; 5 Punkte usw.

16.1.2 Schulisches Umsetzungskonzept einschließlich Qualitätsmanagement, siehe dazu näher unter 16.2 b), (25% = 25 Punkte)

Mitwirkungsmöglichkeiten Schule 10 %		
0 Punkte	5 Punkte	10 Punkte
Optimierung Attraktivität des Essen 10 %		
0 Punkte	5 Punkte	10 Punkte
Qualitätsmanagement 5 %		
0 Punkte	2,5 Punkte	5 Punkte

16.1.3 Warmhaltezeiten, siehe dazu näher unter 12. und 16.2 d), (15% = 15 Punkte)

180 - 151 min	150 – 121 min	120 - 91 min	90 - 61min	Unter 61 min
3 Punkte	6 Punkte	9 Punkte	12 Punkte	15 Punkte

16.1.4 Bio-Anteil, siehe dazu näher unter 16.2 d) (10% = 10 Punkte)

15 bis 25%	26 bis 35%	36 bis 45%	46 bis 55%	mehr als 55%
2 Punkte	4 Punkte	6 Punkte	8 Punkte	10 Punkte

16.2 Prüfung und Wertung (inkl. Gewichtungen) der Angebote

Die Prüfung der eingehenden Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt für die verbliebenen Angebote nach folgenden Kriterien:

Die oben angeführten Zuschlagskriterien werden jeweils mit Punkten bewertet. Die Bepunktung hinsichtlich der Kriterien 16.1.2 bis 16.1.4 erfolgt durch die ausschreibende Stelle, dabei wird bezüglich 16.1.2 zuvor der Schulkonferenz der betreffenden Schule Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme gegeben. Die Bepunktung des Kriteriums 16.1.1 erfolgt grundsätzlich durch Vertreter und Vertreterinnen der Schule, siehe dazu näher nachfolgend a). Die Gewichtung und die Summe der für die einzelnen Kriterien und Unterkriterien zu vergebenden Punkte sind in den Tabellen gemäß 16.1.1 bis 16.1.4 ausgewiesen; danach wird wie folgt bewertet: Bei 16.1.2 bis 16.1.4 dürfen ausschließlich die in den Tabellen angeführten Punkte vergeben werden, d.h. es können beispielsweise bei der Bewertung gemäß 16.1.2 nur 0, 5 oder 10 Punkte vergeben werden. Zur davon etwas abweichenden Bewertung gemäß 16.1.1 siehe nachfolgend im

Einzelnen unter a). Insgesamt sind bis zu 100 Punkte zu vergeben. Das Angebot mit den meisten Punkten gilt als das Wirtschaftlichste.

a) Sensorische Qualitätsbewertung des Mittagessens

Beschreibung der Qualitätsbewertung:

Die ausschreibende Stelle organisiert, sofern und soweit pro Los ein Angebot von mehreren geeigneten Bietern abgegeben wurde, mit den geeigneten Bietern eine Test-Verkostung. Nimmt ein Bieter an der Test-Verkostung nicht teil, wird sein Angebot ausgeschlossen. Ebenso wird sein Angebot ausgeschlossen wenn ein Bieter die Testessen - auch nach Hinweis der auftraggebenden Stelle – nicht nach den Vorgaben der Vergabeunterlagen und seines eingereichten Angebots zubereitet.

Die Testverkostung wird durch mindestens 3 und maximal 6 von der betreffenden Schule benannte volljährige Vertreterinnen und Vertreter des an der betreffenden Schule bestehenden Essenausschusses (nachfolgend auch "Testverkoster" genannt) vorgenommen. Vorsorglich wird die Testverkostung auch durch eine von der ausschreibenden Stelle eingesetzte Ersatz-Jury bestehend aus mindestens 3 bis maximal 6 Mitarbeitern/-innen der ausschreibenden Stelle, vorgenommen, um in den nachfolgend genannten Situationen eine sensorische Qualitätsbewertung ersatzweise sicherzustellen.

An der Test-Verkostung durch die Testverkoster und deren Beratung dürfen zusätzlich maximal 3 Schüler/-innen der betreffenden Schule teilnehmen. Die Bewertung der Test-Verkostung findet allerdings ausschließlich durch die volljährigen Vertreterinnen und Vertreter statt.

Die Testverkoster und die Mitglieder der Ersatzjury müssen der ausschreibenden Stelle vor der Testverkostung jeweils eine von ihnen unterzeichnete Erklärung gemäß § 6 VgV (Anlage 4.1) vorlegen. Sofern und soweit an der Testverkostung weniger als drei Testverkoster pro Los teilnehmen oder ein oder mehrere Testverkoster vor Testverkostung der ausschreibenden Stelle nicht eine von ihm/ihr/ihnen unterzeichnete Erklärung gemäß § 6 VgV (Anlage 4.1) vorlegt/vorlegen, tritt an die Stelle des bzw. der fehlenden Testverkoster(s) bzw. des/der Testverkoster(s), der/die keine unterzeichnete Erklärung gemäß § 6 VgV (Anlage 4.1) vorlegt/vorlegen (je) ein Mitglied der Ersatz-Jury.

Geprüft und bewertet wird bei der Testverkostung die sensorische Qualität der zwei zur Test-Verkostung anzubietenden Gerichte der Bieter. Dabei wird den Bietern von der ausschreibenden Stelle eine verbindliche Vorgabe für zwei zur Test-Verkostung anzubietende Gerichte gemacht. Die Test-Verkostung findet in einem von der ausschreibenden Stelle möglichst frühzeitig nach Angebotsöffnung festgelegten Zeitraum an einem von der ausschreibenden Stelle festgelegten Termin und Ort (dazu ergänzend nachfolgend) statt. Hierbei teilt die ausschreibende Stelle den Bietern auch die Anzahl der von ihnen jeweils zur Test-Verkostung zur Verfügung zu stellenden Gerichte mit.

Um ein Votum gegenüber der ausschreibenden Stelle abgeben zu können, muss jeder Testverkoster bei der Test-Verkostung beide Gerichte jedes Bieters verkosten.

Die ausschreibende Stelle wird den Ort der Test-Verkostung für alle Lose zentral festlegen. Er wird im Land Berlin liegen.

Die zwei zur Test-Verkostung anzubietenden Gerichte werden von den Bietern in ausreichender Anzahl für die Testverkoster und die Ersatz-Jury unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Bieter verpflichten sich mit ihrer Angebotsabgabe dazu, zwei zur Test-Verkostung anzubietende Gerichte wie folgt vorzuhalten: Dabei wird jeweils pro Gericht ein sogenannter Musterteller in zubereiteter Form bereitgestellt, der den gesamten Wareneinsatz in Menge und Qualität wie in seinem Angebot abbildet. Darüber hinaus sind

für die Testpersonen jeweils kleinere Testportionen von derselben Qualität, die für die Test-Verkostung bestimmt sind, bereitzustellen.

Die Testverkoster verkosten bei der Test-Verkostung beide zur Test-Verkostung anzubietenden Gerichte des Bieters und bewerten sie jeweils anhand der vier gleich gewichteten sensorischen Kriterien: Aussehen, Geruch, Mundgefühl und Geschmack. Die Testverkoster verständigen sich nach Diskussion untereinander pro verkostetem Gericht eines Bieters auf eine einheitliche Bewertung jedes der vorgenannten sensorischen Kriterien gemäß der in 16.1.1 aufgeführten Punkte-Skala, bei der in einer Punkteskalierung von 2,5-Punkteschritten 0 Punkte, 2,5 Punkte, 5 Punkte, 7,5 Punkte, 10 Punkte oder 12,5 Punkte vergeben werden können. Zur Erläuterung: 0 Punkte würde einer Schulnote 6 entsprechen, 2,5 Punkte einer Schulnote 5, 5 Punkte einer Schulnote 4, 7,5 Punkte einer Schulnote 3, 10 Punkte einer Schulnote 2 und 12,5 Punkte einer Schulnote 1. Sofern und soweit keine Einstimmigkeit hinsichtlich der Bepunktung pro sensorisches Kriterium erzielt wird, wird der arithmetische Mittelwert aus der Summe der von den einzelnen Testverkostern vergebenen Punkte pro sensorisches Kriterium gebildet; dabei wird mathematisch auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

Beide zur Testverkostung anzubietenden Gerichte eines Bieters werden dann zu 50 % gewichtet, das heißt praktisch, die Punktergebnisse betreffend Gericht 1 und Gericht 2 werden zunächst addiert und im Anschluss daran durch 2 dividiert.

Die Testverkoster übergeben vor Ort das Bewertungsergebnis (vollständig ausgefüllte Anlage 4 im Original) der ausschreibenden Stelle. Die ausschreibende Stelle prüft dann, ob der Bewertungsbogen vollständig ausgefüllt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, hält sie die Testverkoster unmittelbar an, den Bewertungsbogen vollständig auszufüllen. Kommen die Testverkoster dem nicht unmittelbar nach, wird das gesamte Votum der Testverkoster durch das Votum der Ersatz-Jury ersetzt.

Die ausschreibende Stelle übersendet, sofern der Bewertungsbogen im Ergebnis von dem Mittagessensausschuss vollständig ausgefüllt wurde, eine Kopie des Bewertungsbogens an die Schulkonferenz der betreffenden Schule zur formellen Rückbestätigung. Die ausschreibende Stelle setzt der Schulkonferenz der betreffenden Schule hierbei eine Frist für die entsprechende Rückbestätigung des Bewertungsergebnisses. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Zugang der Rückbestätigung bei der ausschreibenden Stelle an.

Sofern die Schulkonferenz innerhalb der von der ausschreibenden Stelle festgelegten Frist keine Rückbestätigung abgibt oder die Rückbestätigung inhaltlich von dem bei der Testverkostung des Mittagessensausschusses abgegebenen Bewertungsergebnis abweicht, tritt für die vergaberechtliche Bewertung anstelle der Bewertung der Schulkonferenz der betreffenden Schule die Bewertung der Ersatzjury.

Sofern der Bewertungsbogen von dem Mittagessensausschuss hingegen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt wurde, unterbleibt eine Übersendung desselben an die Schulkonferenz der betreffenden Schule. Die ausschreibende Stelle legt in diesem Fall das betreffende Votum der Ersatzjury der Bewertung zugrunde.

Dasselbe gilt, wenn der ausschreibenden Stelle ein oder mehrere belastbare Indizien vorliegen, die - bei mehreren Indizien aufgrund einer Gesamtbetrachtung - stark darauf hindeuten, dass die Testverkoster bei der Bewertung der Testverkostung unzulässig einen oder mehrere Beurteilungsfehler begangen haben wie beispielsweise den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt haben, willkürlich entschieden haben oder sachfremde Erwägungen bei der Bewertungsentscheidung berücksichtigt haben. Als ein für dieses Vergabeverfahren unwiderleglich belastbares Indiz im vorgenannten Sinne wird dabei eine Fallkonstellation behandelt, bei der das Bewertungsergebnis der Testverkos-

ter betreffend ein verkostetes Gericht bezüglich mindestens zwei der vier sensorischen Bewertungskriterien von dem Votum der Ersatz-Jury jeweils um **mindestens** 7,5 Punkte abweicht.

Für die Ersatz-Jury gelten die gleichen Bewertungskriterien sowie das gleiche Vorgehen bei Test-Verkostung und Bewertung wie für die Test-Verkoster. Sofern und soweit die Ersatz-Jury nach den vorstehenden Regelungen anstelle der Testverkoster bewertet, bedarf es keiner Vorlage des Votums an die Schule zur formellen Rückbestätigung-, da das Votum der Ersatz-Jury das der betreffenden Schule insoweit ersetzt.

b) Schulisches Umsetzungskonzept einschließlich Qualitätsmanagement - Konkretisierung der in 16.1.2 genannten Unterkriterien "Mitwirkungsmöglichkeiten der Schule", -"Optimierung Attraktivität des Essens" und "Qualitätsmanagement" durch nachfolgend genannte Unterunterkriterien und Darstellung ihrer Bewertung

Das Schulische Umsetzungskonzept wird jeweils von der ausschreibenden Stelle gemäß 16.1.2 und den nachfolgenden Ausführungen dazu bewertet. Dabei wird zuvor der Schulkonferenz der betreffenden Schule Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme gegeben. Die ausschreibende Stelle setzt der Schulkonferenz der betreffenden Schule hierbei eine Frist von vier Unterrichtswochen (§ 76 Abs. 3 S.2 BerlSchG). Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Zugang der Stellungnahme bei der ausschreibenden Stelle an.

"Mitwirkungsmöglichkeiten der Schule": Im Rahmen des Unterkriteriums **"Mitwirkungsmöglichkeiten der Schule"** werden ausschließlich folgende Unterunterkriterien bewertet:

- Ideen/Konzept zur allgemeinen Zusammenarbeit mit der Schule (regelmäßige Treffen, Festhalten und Kommunikation von Besprechungsergebnissen);
- Nennung eines ständigen Ansprechpartners und dessen Erreichbarkeit per Telefon und per E-Mail;
- Zugänglichmachung des Speiseplans nach Wahl der Schule über Aushang und/oder E-mail an von der Schule zu benennenden Verteiler;
- und die Mitgestaltungsmöglichkeiten des Mittagessensausschusses der Schule am Speiseplan, auch unter Berücksichtigung der kulturellen Zusammensetzung der Schülerschaft.

Die Bewertung erfolgt wie folgt:

1. Schritt: Vergabe von Berechnungspunkten ("BR-Punkte")

Für die Unterunterkriterien werden zunächst jeweils BR-Punkte vergeben, und zwar

- 0 BR-Punkte für "nicht vorhanden oder nicht überzeugend",
- 1 BR-Punkt für "vorhanden und mittelmäßig überzeugend" und
- 2 BR-Punkte für "vorhanden und voll überzeugend".

2. Schritt: Vergabe von Bewertungspunkten ("BW-Punkte")

Hiernach werden im BW-Punkte wie folgt vergeben:

2.1 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterkriterium "Mitwirkungsmöglichkeiten der Schule" 6 oder mehr BR-Punkte, werden für dieses Unterkriterium 10 BW-Punkte vergeben.

2.2 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterkriterium "Mitwirkungsmöglichkeiten der Schule" mindestens 3, aber weniger als 6 BR-Punkte, werden für dieses Unterkriterium 5 BW-Punkte vergeben.

2.3 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterkriterium "Mitwirkungsmöglichkeiten der Schule" weniger als 3 BR-Punkte, werden für dieses Unterkriterium 0 BW-Punkte vergeben.

"Optimierung Attraktivität des Essens": Im Rahmen des Unterkriteriums "**Optimierung Attraktivität des Essens**" werden ausschließlich folgende Unterunterkriterien bewertet:

- Attraktivität der Musterspeisepläne (Vielfältigkeit der Gerichte im Allgemeinen und der vegetarischen Gerichte im Besonderen);
- Gestaltung der Wahlmöglichkeiten zwischen den Gerichten in den Musterspeiseplänen (möglichst keine Konkurrenz von erfahrungsgemäß für Kinder eher "attraktiven" Gerichten (wie z.B. Milchreis oder allgemein Süßspeisen) mit eher "unattraktiven" Gerichten (wie z.B. Fisch) am selben Tag);
- und die Maßnahmen zur optischen Gestaltung des Mittagessens (Farbspiel).

Die Bewertung erfolgt wie folgt:

1. Schritt: Vergabe von Berechnungspunkten ("BR-Punkte")

Für die vorgenannten 3 Unterunterkriterien werden zunächst jeweils BR-Punkte vergeben, und zwar

- 0 BR-Punkte für "nicht vorhanden oder nicht überzeugend",
- 1 BR-Punkt für "vorhanden und mittelmäßig überzeugend" und
- 2 BR-Punkte für "vorhanden und voll überzeugend".

2. Schritt: Vergabe von Bewertungspunkten ("BW-Punkte")

Hiernach werden im BW-Punkte wie folgt vergeben:

2.1 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterunterkriterium "**Optimierung Attraktivität des Essens**" 5 oder 6 BR-Punkte, werden für dieses Unterkriterium 10 BW-Punkte vergeben.

2.2 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterkriterium "Optimierung Attraktivität des Essens" mindestens 2, 3 oder 4-BR- Punkte, werden für dieses Unterkriterium "5 BW-Punkte vergeben.

2.3 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterkriterium "Optimierung Attraktivität des Essens" weniger als 2 BR-Punkte, werden für dieses Unterkriterium 0 BW-Punkte vergeben.

"Qualitätsmanagement": Im Rahmen des Unterkriteriums **"Qualitätsmanagement"** werden ausschließlich folgende Unterunterkriterien bewertet:

- Darstellung des Qualitätsmanagements insgesamt (Zertifizierung und/oder Erläuterung des Bieters zur Sicherung der Qualität seines Angebots über die gesamte Vertragslaufzeit);
- Regelmäßige Schulungen des Personals;
- Maßnahmen zur Erhöhung der Teamfähigkeit des Personals;
- und die Maßnahmen zur Abfrage und Bewertung der Zufriedenheit der Schule mit der Leistungserbringung des Bieters und die Kommunikation der sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Die Bewertung erfolgt wie folgt:

1. Schritt: Vergabe von Berechnungspunkten ("BR-Punkte")

Für die vorgenannten 4 Unterunterkriterien werden zunächst jeweils BR-Punkte vergeben, und zwar

- 0 BR-Punkte für "nicht erfolgt/vorhanden oder nicht überzeugend",
- 1 BR-Punkt für "erfolgt/vorhanden und mittelmäßig überzeugend" und
- 2 BR-Punkte für "erfolgt/vorhanden und voll überzeugend".

2. Schritt: Vergabe von Bewertungspunkten ("BW-Punkte")

Hiernach werden im BW-Punkte wie folgt vergeben:

2.1 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterunterkriterium "Qualitätsmanagement" 6 oder mehr BR-Punkte, werden für dieses Unterkriterium 5 BW-Punkte vergeben.

2.2 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterkriterium "Qualitätsmanagement" mindestens 3, aber weniger als 6 BR-Punkte, werden für dieses Unterkriterium "2,5 BW-Punkte" vergeben.

2.3 Ergibt die Addition der BR-Punkte für das Unterkriterium "Qualitätsmanagement" weniger als 3 Berechnungspunkte, werden für dieses Unterkriterium 0 BW-Punkte vergeben.

Die genannten Unterkriterien und Unterunterkriterien betreffend das "Schulische Umsetzungskonzept einschließlich Qualitätsmanagement" sind abschließend.

c) „Warmhaltezeit“ und „Bioanteil“: Die Angaben zu maximalen Warmhaltezeiten (dazu auch Ziff. 12) und der Bio-Anteil werden anhand 16.1.3 bis 16.1.4 bewertet. Dabei muss der Bioanteil mindestens 15 % betragen und die maximale Warmhaltezeit darf höchstens 180 Minuten betragen. Sollte der angebotene Bioanteil unter den geforderten 15% liegen und/oder die angebotene maximale Warmhaltezeit oberhalb der geforderten 180 Minuten liegen, wird das Angebot ausgeschlossen.

Sonstiges:

Für das ausgeschriebene Schulmittagessen (einschließlich eines täglichen Rohkostanteils und eines Getränks) gilt ein Festpreis von 3,25 Euro brutto pro Portion. Eine Überschreitung bzw. Unterschreitung des Preises führt zum Ausschluss.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei den Regelungen der §§ 1, 7 und 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz entsprechenden und sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen.

Als Nachweis wird von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen eingeholt.

Im Falle der Gleichheit mehrerer Angebote entscheidet das Los.

Mit Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis, dass der Auftraggeber im Zuschlagsfall die Einhaltung der in der Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 9) genannten gesetzlichen Bestimmungen durch Stichproben am Ort der Leistung sowie anhand vom Auftragnehmer vorzulegenden Belegen prüfen kann. Die Belege müssen mindestens enthalten:

- die Namen der für die Auftragserfüllung eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer,
- die im Rahmen der Auftragserfüllung von diesem Monat der Stichprobe geleisteten Arbeitsstunden sowie
- die an die gewerblichen Arbeitnehmer gezahlten Brutto-Stundenlöhne ohne Zuschläge.

Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter im potenziellen Auftragsfall

- Löhne und Gehälter - auch ausländischer Beschäftigter, sofern diese die Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen - mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse im Unternehmen bereitzuhalten und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen;
- die Namen der für die Auftragserfüllung eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer, gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift) bekannt zu geben;
- zur Erfüllung seiner Leistungserbringung Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine Erklärung im Sinne von Anlage 9 und Erklärungen im Sinne der vorgenannten Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen abgibt.

Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter, im potenziellen Auftragsfall die staatlichen Sicherheitsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, BetriebssicherheitsV, PSA-BenutzungsV, LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

17. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird bis zum 21. Juli 2017 erteilt (Zuschlags- und Bindefrist). Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot im Sinne dieses Vergabeverfahrens erteilt.

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung, d.h. mit Zugang der Mitteilung über den erfolgten Zuschlag zustande. Ein Angebot ist nur wirksam, wenn sich der Bieter bis zu dem vorbenannten Zuschlagszeitpunkt an sein Angebot gebunden hält (Bindefrist).

Eine etwaige Aufhebung der Ausschreibung (§ 63 VgV) wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

18. Zusatz für Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bei Bewerbungen von Bewerbergemeinschaften und bei Angeboten von Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen wollen, sind im Angebot die Mitglieder der Gemeinschaft und die federführende Firma zu benennen.

Mit dem Angebot ist eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die federführende Firma als bevollmächtigter Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Gemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und insbesondere berechtigt ist, mit Wirkung für jedes Mitglied ohne Einschränkung Zahlungen anzunehmen, sowie dass jedes Gemeinschaftsmitglied für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung als Gesamtschuldner haftet.

Welche Erklärungen und Angaben von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft einzureichen sind und welche einfach, entnehmen Sie bitte den diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. 11 und 12.

Ein Mitglied einer Bietergemeinschaft darf nicht Mitglied in einer weiteren Bietergemeinschaft sein, welche ein konkurrierendes Angebot einreicht.

Ein Mitglied einer Bietergemeinschaft darf nicht als Einzelbieter ein konkurrierendes Angebot einreichen und umgekehrt.

19. Zusatz für Untervergabe:

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an geeignete Unterauftragnehmer übertragen will.

Bei bereits bei Angebotsabgabe bekannten Unterauftragnehmern, sind deren Namen und Adresse und Organisationsform anzugeben, sowie der für diese Vergabe übertragene Leistungsteil und bei übertragener Speisezubereitung der Herstellungsort. Außerdem müssen zum Nachweis deren Eignung mit dem Angebot Erklärungen und Nachweise der betreffenden Unterauftragnehmer gemäß Nr. 11 a) aa) 1. bzw. 2. Spiegelstrich, sowie dritter Spiegelstrich eingereicht werden, (Eigenerklärung Referenzen), sofern und soweit er sich zum Nachweis seiner Eignung hierauf stützt.

Sofern und soweit sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung der Fähigkeiten eines Dritten (z.B. Unterauftragnehmer, Tochtergesellschaften, Konzernmutter) bedienen möchte, muss er der ausschreibenden Stelle mit dem Angebot nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel im Falle der Auftragserteilung zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch eine entsprechende

Verpflichtungserklärung des benannten Unterauftraggebers geführt werden. Stehen Unterauftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht konkret fest, muss deren Eignung vor deren Einsatz nachgewiesen werden. Bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) an Unterauftragnehmer ist nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren.

20. Zusatz für ausländische Bieter:

Das Angebot sowie jeglicher Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.

Für die Ausführung der Leistung muss der Betrieb des Auftragnehmers, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei der deutschen für die Arbeiten zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein; sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ist der Auftragnehmer aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

Darüber hinaus müssen ausländische Bieter die unter Punkt 11 geforderten Erklärungen und Nachweise als gleichwertige Nachweise ihres Herkunftslandes mit dem Angebot vorlegen.

Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Auf die Verpflichtung des Auftraggebers, die Umsatzsteuer des ausländischen Bewerbers erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

21. Nicht berücksichtigte Angebote/ Informationspflicht :

Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) spätestens 11 Tage vor dem Vertragsschluss durch E-Mail oder Telefax an die auf dem Deckblatt zur Einreichung von Angeboten (Anlage 1) anzugebende E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Durch Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle eines geplanten Zuschlages an ihn anderen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, bei der Vorankündigung gem. § 134 GWB, Name / Firmierung und Anschrift mitgeteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter mit Abgabe seines Angebotes ebenfalls den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 62 VgV) unterliegt.

22. Hinweis:

Der Auftraggeber verfährt nach §§ 97 ff. GWB i.V.m. der VgV

23. Angabe der Vergabekammer

Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 90 13 83 16
Fax: +49 (0) 30 90 13 76 13
vergabekammer@senwtf.berlin.de

Anlagen:

- Angebotsblatt (Anlage 1)
- Bietergemeinschaft (Anlage 1.1)
- Losbeschreibung (Anlage 2)
- Grund-bzw. Ausstattungsübersicht (Anlage 2.1)
- Leistungsbeschreibung (Anlage 3)
- Meldebogen zur Bereitstellung einer Sonderkostform des Mittagessens in der Schule aufgrund von Unverträglichkeiten, Erkrankungen oder Allergien (Anlage 3.1)
- Bewertungsbogen Testverkostung (Anlage 4)
- Eigenerklärung Testverkoster ,gemäß § 6 VgV, (Anlage 4.1)
- Besondere Vertragsbedingungen und Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung u. Sozialversicherungsbeiträgen (Anlage 5)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anlage 6)
- Besondere Vertragsbedingungen und Eigenerklärung zur Frauenförderung (Anlage 7)
- Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anlage 8)
- Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 9)
- Eigenerklärung Unternehmensreferenz(en) (Anlage 10)
- Abfragedatenblatt Korruptionsregister (Anlage 11)
- Angaben zum Angebot (Anlage 12)